



Einkaufsbedingungen für Lieferung und Leistungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Ausführung der von VDL DELMAS GmbH vergebenen Bestellungen sowie eventueller Ergänzungen oder Nachträge gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen, soweit sich nicht aus der Bestellung oder aus darauf bezogenen Schriftstücken der VDL DELMAS GmbH etwas anderes ergibt. Eventuell entgegenstehende Lieferbedingungen des Auftragnehmers haben uns gegenüber keine Rechtswirksamkeit.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse etc.) beizubringen, die für den Besteller zur Auftragsabwicklung oder zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

2. Angebote, Vertragsabschluss, unzulässige Werbung

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind für den Besteller kostenlos.
- 2.2 Der Auftragnehmer hält sich für die Dauer von 3 Monaten an sein Angebot gebunden, sofern die Ausschreibung keine andere Frist vorsieht.
- 2.3 Bestellungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 2.4 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, ohne das ihm hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden können, wenn der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt.
- 2.5 Die Benutzung der Bestellung zu Referenz- oder Werbezwecken ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

3. Zeichnungen, Modelle, technische Unterlagen

- 3.1 Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen sowie Modelle und Werkzeuge bleiben Eigentum des Bestellers und sind - sofern es vom Besteller verlangt wird - nach Durchführung des Auftrages kostenlos zurückzusenden.
- 3.2 Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen sowie nach Angaben des Bestellers vom Auftragnehmer angefertigten Zeichnungen und Schriftstücke dürfen weder weiterverwendet noch vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen.
- 3.3 Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers.
- 3.4 Wenn durch die Ausführung des Auftrages fremde Patente oder Gebrauchsmuster berührt werden, hat der Auftragnehmer sich auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen und den Besteller von allen Verbindlichkeiten, Nachteilen und Schäden freizuhalten, die dem Besteller aus einer Benutzung fremder Erfindungen oder der Verletzung fremder Patente oder Gebrauchsmuster erwachsen sollten.

4. Leistungsort

- 4.1 Falls notwendig, hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig die erforderlichen Kenntnisse über den Montageort und den Einsatzzweck seines Liefergutes oder seiner Leistung auf eigene Kosten zu beschaffen. Hierzu gehören insbesondere Klima- und Umweltbedingungen sowie die Betriebsbedingungen am Aufstellungsort. Terminverzögerungen oder Mängel in den Leistungen des Auftragnehmers sind mit dem Hinweis auf fehlende Kenntnisse nicht entschuldigbar.

5. Leistungsumfang und Ausführung

- 5.1 Der Auftragnehmer erbringt eine fix und fertige Leistung, auch wenn die dazu erforderlichen Teilleistungen in der Bestellung nicht vollständig beschrieben sind. Die für die Durchführung des Auftrages vom Besteller gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen.
- 5.2 Zusätzliche Leistungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, bedürfen vor Ausführungsbeginn der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Für zusätzliche Leistungen, die ohne vorherige schriftliche Genehmigung vom Auftragnehmer ausgeführt werden, besteht kein Vergütungsanspruch.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der technische Stand der Reserve- und Verschleißteile bis zum Ende der vertraglichen Gewährleistungsfrist dem aktuellen Stand der Hauptlieferung angepasst bleibt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung; zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 5.4 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungen dritte Unternehmer heranziehen will, hat er den Besteller vor Abschluss der Unterverträge zu informieren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer für etwaige Zukaufteile Fabrikate anderer Hersteller als vom Besteller vorgesehen, verwenden will. Die eventuell beabsichtigte Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist mit dem Besteller abzustimmen und bedarf dessen Zustimmung. Eine Zuwiderhandlung berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5.5 Hat der Besteller den Auftragnehmer über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu

informieren, falls die in Auftrag gegebenen Lieferungen oder Leistungen nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

- 5.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Qualität durch ein QS-Managementsystem entsprechend DIN ISO 9001/9002 (oder gleichwertig) gesichert wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Qualität nach den Vorschriften unseres Qualitätssicherungs-Handbuchs sicherzustellen und nachzuweisen.
 - 5.7 Die Anwesenheit unseres Projekt- oder Bauleiters im jeweiligen Fertigungswerk oder auf der Baustelle entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die von ihm durchzuführenden Arbeiten.
- 6. Arbeiten auf der Montagestelle**
- 6.1 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einem fachkundigen Baustellenleiter zu besetzen und diesen mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Dem Baustellenleiter ist Fachpersonal zur Verfügung zu stellen, das entsprechend den Anforderungen über die notwendigen Qualifikationsnachweise verfügt.
 - 6.2 Direkte Absprachen zwischen dem Auftragnehmer, dem Kunden des Bestellers und anderen auf der Baustelle tätigen Firmen sind ohne Zustimmung des Bestellers nicht wirksam.
 - 6.3 Der Auftragnehmer hat sich bei der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit (sowohl beim Besteller als auch beim Betreiber der Gesamtanlage) über eventuelle Gefahren auf der Montageseite zu unterrichten und mit dieser die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen abzustimmen und zu veranlassen. Während der gesamten Montagezeit ist ein hauptamtlicher Sicherheitsbeauftragter vom Auftragnehmer einzusetzen.
 - 6.4 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftragnehmer die Montagestelle hinsichtlich geeigneter Arbeitsbedingungen sowie der erforderlichen Hilfsmittel und Hebezeuge zu überprüfen. Der sachgerechte Zustand von Fundamenten und Anschlüssen ist eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer zu kontrollieren. Mängel und Abweichungen sind dem Besteller anzuzeigen.
 - 6.5 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen sich aus Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften resultierenden Ansprüchen und Folgen frei.
 - 6.6 Aus wichtigem Grund kann Arbeitnehmern und Beauftragten des Auftragnehmers der Zutritt zur Montagestelle verwehrt werden.
- 7. Versand und Gefahrübergang**
- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben zu Lasten des Auftragnehmers.
 - 7.2 Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa erforderliche beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
 - 7.3 Bei einer Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller auch nach Vertragsabschluss erforderliche Anweisungen über Verpackung, Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteur geben. Etwa entstehende Mehrkosten sind dem Besteller vor der Ausführung zur Genehmigung aufzugeben.
 - 7.4 Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel mit Angabe des Inhalts, der VDL DELMAS-Bestellnummer und sonstigen vom Besteller vorgegebenen Bestellsymbole beizufügen. Dem Besteller ist spätestens bei Versand eine Versandanzeige mit gleichen Angaben zuzusenden.
 - 7.5 Lieferungen, die in unserem Auftrag durch den Auftragnehmer an Dritte zum Versand gebracht werden, dürfen ausschließlich die Original-Lieferpapiere der VDL DELMAS GmbH beigefügt werden.
 - 7.6 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere aus Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig zugestellt werden oder die vorgenannten Angaben in den Versandpapieren fehlen, so lagert bis zur Ankunft der vollständigen Dokumente die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
 - 7.7 Bei Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung geht die Gefahr mit Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift über. Bei Lieferung mit Montage oder Aufstellung und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Erfüllungsort durch den Besteller oder dessen Beauftragten vorzunehmenden Abnahme über.
 - 7.8 Der Besteller setzt voraus, dass der Auftragnehmer als Vertreter von Waren die erforderlichen umfassenden Kenntnisse über die eventuellen Gefahren seiner Güter bei Lagerung, Verpackung und Versand hat. Vor Annahme eines Auftrages hat der Auftragnehmer daher zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Besteller sofort umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer dem Besteller die notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.
 - 7.9 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten, national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen sowie eventuell abweichende oder zusätzliche



Vorschriften des Empfangslandes, sofern dem Auftragnehmer das Empfangsland bekannt gemacht wurde. Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Versandabwicklung entstehen.

8. Liefertermin

- 8.1 Der vereinbarte Termin ist verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen (ohne Montage oder Aufstellung) kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift an. Für Lieferungen mit Montage oder Aufstellung kommt es auf den Termin der Abnahme an.
- 8.2 Der Versand ist dem Besteller rechtzeitig zu avisieren und spätestens am Tag der Lieferung schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Vorzeitige Lieferung oder Teillieferung (Leistung oder Teilleistung) bedürfen der Zustimmung des Bestellers.
- 8.4 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich anzuzeigen. Das Recht des Bestellers, ggf. vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 8.5 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so gelten für die Rechtsfolgen die gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus ist der Besteller berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte eine Vertragsstrafe bis zu 1% des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens bis zu 10% des Bestellwertes zu verlangen.

9. Preise und Preisstellung

- 9.1 Die vereinbarten Preise sind - sofern vertraglich nicht anders geregelt - Festpreise zum Zeitpunkt der Lieferung. Die Preise enthalten sämtliche Kosten und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen.
- 9.2 Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

10. Rechnungen

- 10.1 Rechnungen sind für jede Bestellung bzw. für jede Lieferung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer sowie sonstigen vom Besteller vorgegebenen Bestellkennzeichen an die Adresse des Bestellers zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen.
- 10.2 Die enthaltenen Steuerbeträge (z.B. Mehrwertsteuer) sowie Zoll und Gebühren sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 10.3 Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden dem Aussteller zurückgesandt und gelten als nicht eingegangen.

11. Zahlungen

- 11.1 Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung aufgeführten Bedingungen. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung durch den Besteller zu einem späteren Zeitpunkt.
- 11.2 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 11.3 Der Besteller ist berechtigt, mit allen eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die diesem gegen den Besteller zustehen.
- 11.4 Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen den Besteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers wirksam. Der Besteller wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.
- 11.5 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die berechneten Lieferungen bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift eingegangen sind oder die Leistungen abgenommen wurden oder -falls keine Abnahme vorgesehen ist- ordnungsgemäß erbracht wurden. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor Eingang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung und - sofern Dokumentation oder Prüfungszeugnisse zum Leistungsumfang gehören - nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Besteller. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 11.6 Fehlen in der Bestellung besondere Angaben, so erfolgt die Zahlung entweder binnen 14 Tagen unter Abzug von 3%, binnen 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder binnen 60 Tagen ohne Abzug mit Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers.
- 11.7 Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder Rechnungen sowie fehlender bzw. mangelhafter Dokumentation oder Prüfungszeugnissen haben, berechtigen den Besteller trotzdem zum jeweiligen Skontoabzug. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.

12. Gewährleistung und Garantie

- 12.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferungen oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die Lieferungen und Leistungen, soweit keine besonderen Regeln vereinbart sind, den anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen, die jeweils in der Bundesrepublik Deutschland oder am Leistungsort (Pkt.4) gelten.

oder vor Erbringung der Leistung schriftlich anzuzeigen.
Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

- 12.2 Der Auftragnehmer hat dem Besteller Änderungen hinsichtlich des verarbeiteten Materials, der konstruktiven Ausführung, der Auslegung oder anderer Abweichungen von der Spezifikation vor Fertigungsbeginn

- 12.3 Rügen wegen mangelhafter Lieferung, wegen Falschlieferei oder Mengenfehlern kann der Besteller unter Ausschluss der Regel des § 377 HGB innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang geltend machen.

Sofern ein rügepflichtiger Sachverhalt sich erst bei folgender Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Lieferung bzw. Leistung herausstellt, kann der Besteller diesen noch innerhalb eines Monats nach dessen Entdeckung rügen. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht verspäteter Mängelrüge (§ 377 HGB). Sofern Wareneingangsprüfungen nach Stichprobenverfahren vorgesehen sind, ist der Besteller im Falle einer Überschreitung der vereinbarten oder normmäßig zulässigen Grenzwertwerte berechtigt, die Lieferung vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100% zu prüfen.

- 12.4 Die minimale Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate bei vollschichtigem Betrieb, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen.
- 12.5 Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen leistet der Auftragnehmer - bei Neubeginn der Gewährleistungsfrist - in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprünglichen Lieferungen oder Leistungen.
- 12.6 Bei Sachmängeln kann der Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (auch Teilwandlung) geltend machen, Ersatzlieferung oder Nachbesserung - auch am Verwendungsort - verlangen, die der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen hat. Alle mit der Gewährleistungsverpflichtung anfallenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Hierzu gehören neben den Arbeits- und Materialkosten auch alle Kosten, wie z.B. für Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Zölle, Versicherungen, Prüfungen, Abnahmen, erneute Inbetriebnahme und öffentliche Abgaben oder Gebühren.
- 12.7 Bei Fehlschlägen, Verweigerung sowie Verspätung der Ersatzlieferung oder Nachbesserung steht dem Besteller das Recht zu, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos geblieben ist.
- 12.8 In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 12.9 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers - insbesondere hinsichtlich zugesicherter Eigenschaften und Produkthaftung - bleiben unberührt.

13. Haftung für Umweltschäden

- 13.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch einen Verstoß gegen die jeweils geltenden Bestimmungen und die dazu ergangenen Verordnungen entstehen (z.B. das Wasserhaushalts-, Altöl- und das Abfallbeseitigungsgesetz). Er stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter frei, die wegen eines solchen Verstoßes gegen ihn gerichtet werden.
- 13.2 Dem Auftragnehmer obliegt eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf den Einsatz seiner Lieferungen und Leistungen bei umweltgefährdenden Stoffen. Er ist verpflichtet, den Besteller entsprechend zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Untersuchung und zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zu geben.

14. Verbindlichkeit des Vertrages, Salvatorische Klausel

- 14.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem Gewollten am nächsten kommt. Zur Klarstellung werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Berlin. Zuständig ist die entsprechende Kammer für Handelssachen am Landgericht.
- 15.2 Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Die Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

Berlin, 31.05.2017

VDL DELMAS GmbH
Wärmetauscher+Kühlanlagen